- (2) Für die Chefrau eines Teilnehmers am Lehrgang sind an Unterstützung kalendertäglich 1,50 Reichsmark zu zahlen. Der gleiche Betrag ift für jeden über 21 Jahre alten unterhaltsberechtigten Ungehörigen, den der Teilnehmer ganz oder überwiegend unterhält, zu zahlen. Für jüngere unterhaltsberechtigte Ange-hörige, die der Teilnehmer ganz oder überwiegend unterhält, sind kalendertäglich 50 Reichspfennig zu zahlen.
- (3) Leistungen des Unternehmers (Arbeitgebers) an ben Leilnehmer für die Zeit des Lehrgangs bleiben unberudfichtigt, soweit sie zusammen mit den Unterstützungen das lette Arbeitsentgelt des Teilnehmers am Lehrgang nicht übersteigen. Der barüber hinausgehende Betrag wird auf die Unterstütung angerechnet.
- (4) Die Unterstützungen, die nach den Absätzen 1 bis 3 ju gablen find, fallen bem Beranftalter bes Lehrgangs zur Last; sie werden von den Arbeitsämtern auf Antrag des Teilnehmers am Lehrgang errechnet und ausgezahlt. Dem Antrage, der umgehend nach Urlaubsbeantragung dem zuständigen Arbeitsamt vorgelegt werden muß, find beizufügen
 - a) der schriftliche Ausweis über die Berechtigung zur Teilnahme an einem Lehrgang nach § 2 des Befeges,
 - b) eine Bescheinigung des Unternehmers (Arbeitgebers), ob und in welcher Höhe Arbeitsentgelt (einschließlich etwaiger Sachbezüge) während der Teilnahme am Lehrgang weitergezahlt wird,
 - c) der Mietvertrag über die Wohnung,
 - d) ein Nachweis des Familienstandes und der Unterhaltspflichten.

Berlin, ben 19. März 1935.

Der Reichsminister des Innern Krick

Der Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krosigt

Der Reichswirtschaftsminister Mit ber Führung ber Gefchäfte beauftragt: Hjalmar Schacht Prafident bes Reichsbankbirektoriums

Der Reichsarbeitsminister In Bertretung Frang Gelbte

Berordnung

über Anderungen des Gerichtswesens in Bahern. Vom 19. März 1935.

Auf Grund des Artifels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesethl. I S. 91) wird verordnet:

Artifel I

§ 1

- (1) Mit dem 1. April 1935 werden, unbeschadet der Abergangsvorschrift des § 5, das Bayerische Oberste Landesgericht und die bei ihm bestehende Staat88anwaltschaft aufgehoben. Die Zuständigkeiten des Banerischen Obersten Landesgerichts gehen, soweit sie ihm auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übertragen worden sind, auf das Reichsgericht, im übrigen auf das Oberlandesgericht München über; die Zuständigkeiten in Fideikommiß, und Fideikommißauflösungssachen gehen bis zu einer anderweitigen Regelung auf den Reichsminister der Justiz
- (2) Die anhängigen Sachen gehen in dem Stande, in dem sie sich befinden, auf die genannten Behörden
- (3) Die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht gehen auf die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München über.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gilt folgendes:

- 1. Die Fristen zur Einlegung der Revision und der sofortigen Beschwerde gemäß § 519 b Abs. 2 der Sivilprozevordnung enden, sofern die Frist nicht bereits vor dem 1. April 1935 abgelaufen ift, frühestens mit dem Ablauf des 15. April 1935. Die genannten Rechtsmittel können bereits vor dem 1. April 1935 bei dem Reichsgericht nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen eingelegt werden.
- 2. Sofern in einer bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht anhängigen Sache die Frist für die Revisionsbegründung oder die Frist zum Nachweis der Einzahlung der Prozefgebühr nicht bereits vor dem 1. April 1935 abgelaufen ist, endet die Frist nicht vor dem 15. April 1935.
- 3. War in einer Sache, in der sich das Bayerische Oberste Landesgericht vor dem 1. April 1935 gemäß § 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeß. ordnung für zuständig erklärt hatte, ein bei diesem Gericht zugelassener Rechtsanwalt zum Prozes. bevollmächtigten bestellt, so kann er die Prozeß. vertretung vor dem Reichsgericht fortführen.

Für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts. barkeit einschließlich des Grundbuchwesens gilt folgendes:

Sofern für die Einlegung der weiteren Beschwerde eine Frist vorgeschrieben ist und diese Frist nicht bereits vor dem 1. April 1935 abgelaufen ift, endet sie frühestens mit dem Ablauf des 15. April 1935.

8 4

Für Angelegenheiten, für die die Borschriften der Landesgesehe maßgebend sind, gilt folgendes:

Sofern für die Einlegung der Beschwerde, über die nach den bisherigen Vorschriften das Bayerische Oberste Landesgericht zu entscheiden hatte, oder für die Einlegung der weiteren Beschwerde eine Frist vorgeschrieben ist und diese Frist nicht bereits vor dem 1. April 1935 abgelausen ist, endet sie frühestens mit dem Ablauf des 15. April 1935.

§ 5

- (1) In Strafsachen ist eine begonnene Hauptverhandlung, die am 31. März 1935 nicht beendet ist, vor dem Baherischen Obersten Landesgericht zu Ende zu führen.
- (2) Über einen Antrag auf Wiederaufnahme eines Berfahrens, das durch Urteil des Baherischen Obersten Landesgerichts in erster Instanz geschlossen ist, entschiedet das Oberlandesgericht München.

\$ 6

Die Stellen bes Präsidenten und der Senatspräsidenten des Baherischen Obersten Landes; gerichts werden als Stellen für Senatspräsidenten, die Stellen der Räte des Baherischen Obersten Landesgerichts als Stellen für Räte, die Stellen des Generalstaatsanwalts und der Oberstaatsanwälte des Baherischen Obersten Landesgerichts als Stellen für Oberstaatsanwälte auf das Oberlandesgericht München übertragen. Auf die Inhaber der Stellen sindet § 4 des Zweiten Gesetzs zur Uberleitung der Rechtspsiege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1214) Unwendung.

Urtifel II

\$ 1

- (1) Der Bayerische Disziplinarhof für richterliche Beamte und der Bayerische Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte werden zur Erledigung der Aufgaben, die ihnen nach dem Infrafttreten der Berordnung zur vorläufigen Regelung des Dienststrafrechts im Bereich der Reichszuftizverwaltung vom
 15. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 379) verbleiben,
 bis auf weiteres dem Oberlandesgericht München
 angegliedert.
- (2) Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den beiden Disziplinarhöfen gehen auf die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München und der Dienst der Urfundsbeamten auf die Geschäftsstelle dieses Oberlandesgerichts über. Im übrigen sind die für die Disziplinarhöfe geltenden Vorschriften weiterhin sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas Ubweichendes ergibt.

- (3) Präsibent ber Disziplinarhöfe ist der Präsibent des Oberlandesgerichts München. Soweit die übrigen Mitglieder der Disziplinarhöfe bisher dem Baperischen Obersten Landesgericht angehören mußten, werden sie vom Reichsminister der Justiz aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts München bestellt. Die Mitglieder der Disziplinarhöfe, die bisher dem Baherischen Obersten Landesgericht angehörten, bleiben, soweit sie nach Artikel I § 6 dieser Berordnung Mitglieder des Oberlandesgerichts München werden, im Amt.
- (4) Der Präsident des Oberlandesgerichts München scheidet aus dem Amt als Präsident der Disziplinarkammer München für richterliche Beamte und der Disziplinarkammer München für nichtrichterliche Beamte aus. Den Präsidenten dieser Disziplinarkammern bestellt der Reichsminister der Justizauf die Dauer seines Hauptamtes.

§ 2

- (1) Der Gerichtshof für Kompetenzkonslifte wird bem Oberlandesgericht München angegliedert.
- (2) Der Gerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München als Präsidenten, einem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts München als Stellvertreter des Präsidenten, sechs Räten des Oberlandesgerichts München, fünf Räten des Verwaltungsgerichtshofs und drei hauptamtlichen Mitgliedern der Oberversicherungsämter.
- (3) Senatspräsidenten und Räte des Baperischen Obersten Landesgerichts, die bisher Mitglieder des Kompetenzkonsliktsgerichtshofs waren, verbleiben auch weiterhin in diesem Amte, soweit sie nach Artikel I § 6 dieser Berordnung Mitglieder des Oberlandesgerichts München werden.
- (4) Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandes, gericht München versehen; der Dienst der Urfundsbeamten wird von den Urfundsbeamten dieses Oberlandesgerichts ausgeübt.
- (5) Im übrigen bleiben die landesrechtlichen Borschriften unberührt.

Artifel III

Das Merkantil., Friedens. und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird aufgehoben.

Berlin, den 19. März 1935.

Der Reichsminister ber Justig Dr. Gürtner

Das Reichsgesethlatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil l=1,60 AM, für Teil ll=1,80 AM. Sinzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorsstraße Nr. 4 (Ferusprecher: D2 Weidendamm 9265 — Postscheckfonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Ap, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Ap ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.